

gewerblichen Technik, die Verfahren der chemischen Mehlverbesserung, neue Erfahrungen über die Teiggärung, den Backvorgang, die Backfähigkeit, alle diese Sondergebiete erheischt eine durchgreifende Umarbeitung.

Dieser umfassenden Aufgabe hat sich der Verfasser mit bestem Erfolg unterzogen. Als anerkannter Wissenschaftler und Praktiker auf dem Gebiete der Getreideverarbeitung hat er eine neue Auflage seines Lehrbuches geschaffen, das dem jetzigen Stand der Kenntnisse voll Rechnung trägt. Die Einheitlichkeit des Themas: Getreide, Mehl und Brot, wird durch die Hervorhebung der gleichen stofflichen Grundlage überbrückt. Anschaulichkeit und Prägnanz in der Darstellung unter weitgehender Berücksichtigung des verschiedenartigen Blickfeldes des Interessentenkreises sowie eine vorsichtig abwägende Behandlung des Stoffes zeichnen das Buch aus. Die Vielseitigkeit des gebotenen Materials, die glückliche Verknüpfung der mannigfachen botanischen, chemischen und technologischen Einzelfragen, wie sie sich vom Anbau der Getreidefrucht über die Mehlbereitung bis zum fertigen Gebäck ergeben, sowie die orientierenden Ausführungen über die ernährungsphysiologische und wirtschaftliche Bedeutung des Brotes machen es zu einem verlässlichen Ratgeber. Das Buch wird auch in der veränderten Gestalt seiner dritten Auflage seinen Weg machen, belehrend, aufklärend und zu neuen Forschungen auf diesem volkswirtschaftlich so grundlegend wichtigen Gebiete anregend.

K. Täufel. [BB. 325.]

## VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

### AUS DEN BEZIRKSVEREINEN

**Bezirksverein Groß-Berlin und Mark.** Sitzung am 21. Oktober 1929, 20 Uhr, im Hofmannhaus, Sigismundstr. 4. Vorsitzender: Geh.-Rat Prof. Dr. R. Pschorr. Schriftführer: Dr. A. Buß. Teilnehmerzahl: 175.

Gewerbemedizinalrat Dr. Hermann Gerbis: „Die Berufsgefahren in der chemischen Industrie.“

Den Krankheitsstatistiken steht Vortr. im allgemeinen skeptisch gegenüber, da die Gesamtstatistiken stets zu Irrtümern führen, weil die außerordentlich verschiedenenartigen Anlagen in der chemischen Industrie niemals Rückschlüsse auf Einzelfragen zulassen. Anderseits sind auch die Einzelstatistiken vielfach nicht einwandfrei, weil hier meist der ständige Wechsel der Belegschaften nicht berücksichtigt wird. Redner bringt für diese Behauptung eine Reihe von Beispielen aus seiner Praxis vor, um dann auf die Gefahren selbst näher einzugehen. Zweifellos zeitigt der Umgang mit chemischen Stoffen eine Reihe von Gefahren für die dauernd damit Beschäftigten, die nur zum Teil akute Vergiftungserscheinungen auslösen, zum größeren Teil jedoch den allgemeinen Gesundheitszustand des Körpers beeinflussen. Die ärztliche Feststellung der Giftwirkungen ist um so schwieriger, als dem einzelnen Arzt kaum Erfahrungen auf diesem Gebiete zur Seite stehen. Auch hierfür bringt Dr. Gerbis eine große Anzahl von Beispielen.

Die chemischen Verfahren sind in sehr verschiedene Industriezweige eingedrungen; es fehlt an den Verarbeitungsstätten chemischer Produkte noch im bedenklichen Maße an sachverständigen Chemikern zur Überwachung des Umganges mit den gesundheitsgefährlichen Stoffen. In den großen chemischen Fabriken, in denen diese gefährlichen Stoffe von Chemikern selbst oder unter ihrer Aufsicht hergestellt werden, sind die Gefahren weitaus geringer als in den kleineren Fabriken, die leider noch vielfach ohne Chemiker arbeiten. Dr. Gerbis fordert also im Interesse der Gesundheit der in den Betrieben Beschäftigten sachkundige Überwachung aller chemischen Arbeitsvorgänge und Signierungzwang für gewerbliche Gifte. Nach seiner Forderung muß der Chemiker nicht nur die technischen, sondern auch die toxikologischen Probleme der chemischen Vorgänge sowie die Möglichkeiten einer Gesundheitsgefährdung vorher durchdenken und danach die Verhütungsmaßnahmen treffen. Der Vortrag wurde durch zahlreiche Lichtbilder unterstützt. An der Aussprache beteiligten sich Prof. Dr. Klages, Prof. Dr. Obermiller, Patentanwalt Dr. Fritz Warschauer u. a. m. Im allgemeinen ergab sich hierbei eine Zustimmung zu den Ausführungen des Vortr., während seine Forderungen doch erhebliche Einschränkungen erfuhren. —

Rechtsanwalt Dr. rer. pol. Dr. jur. Gerhard Boldt, Berlin: „Abzug von Kosten für Krankheit und Erholung bei der Einkommensteuer.“

Ein Abzug der durch Krankheit und Erholung erwachsenen Kosten bei der Einkommensteuererklärung ist im Reichseinkommensteuergesetz nicht allgemein vorgesehen. § 56 EStG. enthält lediglich die Bestimmung, daß bei der Veranlagung „besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen“, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden können, wenn das Einkommen 30 000,— RM. nicht übersteigt. Der in dieser gesetzlichen Bestimmung gezogene Rahmen ist aber verhältnismäßig eng. Die Anwendbarkeit der Bestimmung hat außer gewöhnliche Belastung durch Krankheiten usw. zur Voraussetzung, so daß die oft recht erheblichen Ausgaben, die durch gewöhnliche Krankheitsfälle entstehen, nicht abzugfähig sind. Insbesondere gewährt aber diese Bestimmung keinen unbedingten Rechtsanspruch; die Bejahung der Frage, ob eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, hängt vielmehr vom Ermessen der Finanzbehörden ab. Es liegt nun nahe, auch die für die Erhaltung der Gesundheit bestimmten Ausgaben als „Werbekosten“, d. h. als die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen, anzusehen. Der Reichsfinanzhof hat jedoch diese Auffassung in ständiger Rechtsprechung verworfen.

Eine besondere Härte ergab sich aus dieser Stellungnahme des Reichsfinanzhofes in den Fällen, in denen es sich um Berufskrankheiten, also um Krankheiten infolge von Vergiftungen oder Verletzungen handelt.

Diese Auffassung des Reichsfinanzhofes ist wiederholt mit Recht bekämpft worden. Nunmehr hat der Reichsfinanzhof seine Auffassung einer Überprüfung unterzogen. Er hat in einer Entscheidung vom 30. Juni 1929 (VI A 839/29) in einem derartigen Falle die Abzugsfähigkeit der Arzt- und Kurkosten im Gegensatz zu den Vorinstanzen bejaht.

In dem fraglichen Falle handelt es sich darum, daß der Beschwerdeführer, ein selbständiger Chemiker, bei der Steuerveranlagung beantragt hatte, ihm den mit 5000,— RM. bezifferten Aufwand für Arzt- und Kurkosten zum Abzug als Werbungskosten zuzulassen. Bei diesen Kosten handelte es sich um Aufwendungen, die zur Beseitigung bzw. Vorbeugung von Vergiftungsercheinungen, die sich der Beschwerdeführer durch Beschäftigung mit Kroton-Aldehyd zugezogen hatte, erwachsen waren. Die Vorinstanzen haben den Abzug nicht zugelassen, der Reichsfinanzhof dagegen hat die Entscheidung aufgehoben und sagte in der Begründung weiter:

„... Eine Ausnahme muß aber in Fällen gemacht werden, in denen im engsten, unmittelbaren Zusammenhang mit einer vom Pflichtigen ausgeübten, einkommensschaffenden Tätigkeit Störungen der Gesundheit eingetreten oder zu befürchten sind, die ihrer Art nach gerade für die betreffende Tätigkeit typisch sind. So würde man als Werbungskosten wohl die Aufwendungen infolge gewerblicher Berufskrankheiten, wie sie z. B. unter V. über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 15. Mai 1925, RGBI. I, S. 97, aufgeführt sind, ansehen können. Auch Aufwendungen als Folge von Unfällen, die sich aus den besonderen, der betreffenden Tätigkeit eines Steuerpflichtigen typischen Gefahren ergeben, dürfen hierher gehören. Um eine solche typische, mit der Berufskrankheit des Beschwerdeführers in unmittelbarem und engstem Zusammenhang stehende Gesundheitsschädigung handelt es sich im vorliegenden Falle. Die vom Beschwerdeführer zur Hebung der Vergiftungsercheinungen bzw. zur Vorbeugung weiterer Gesundheitsstörungen gemachten Aufwendungen sind daher als Werbungskosten anzuerkennen.“

Diese Änderung in der Auffassung des Reichsfinanzhofes ist außerordentlich begrüßenswert und entspricht in jeder Hinsicht der Billigkeit. Die Entscheidung ist aber nicht nur von Bedeutung für Steuerpflichtige, die auf Grund ihres Einkommens veranlagt werden, sondern auch für Festangestellte, deren Einkommen 8000,— RM. nicht übersteigt und die nur mittels des Steuerabzuges vom Lohn besteuert werden. Diese haben auf Grund des § 75 Ziff. 2 Reichseinkommensteuergesetzes gegebenenfalls das Recht, eine Berücksichtigung derartiger Ausgaben durch Erhöhung des für Werbungskosten und Sonderleistungen angesetzten Pauschalbetrages von insgesamt 480,— RM. jährlich zu verlangen.

Pschorr. Buß.